

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

IVb ZB 69/83

in der Familiensache

Helga M [REDACTED] geb. E [REDACTED], R [REDACTED] Straße [REDACTED],  
Bad K [REDACTED],

Antragstellerin,

- verfahrensbevollmächtigte I. Instanz: Rechtsanwälte F. M [REDACTED], C. M [REDACTED],  
[REDACTED], Ma [REDACTED] Straße [REDACTED],  
Bad K [REDACTED] -

gegen

paul Rainer M [REDACTED], Ko [REDACTED] garten [REDACTED], Bad K [REDACTED],

Antragsgegner,

- verfahrensbevollmächtigte I. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],  
S [REDACTED] straße [REDACTED], Bad K [REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

1. Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung, dieser vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung V, H [REDACTED] Straße [REDACTED], St [REDACTED] [REDACTED],

Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

2. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, R [REDACTED] straße [REDACTED],  
B [REDACTED]-W [REDACTED], Vers.Nr.: 16 [REDACTED] E [REDACTED] und  
16 [REDACTED] M [REDACTED]

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den  
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Dr. Krohn,  
Dr. Macke, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 2. Oktober 1985

beschlossen:

Die weitere Beschwerde gegen den Beschluß  
des 15. Zivilsenats - 2. Senat für Familien-  
sachen - des Oberlandesgerichts Koblenz vom  
22. April 1983 wird auf Kosten der Bundes-  
republik Deutschland zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 1.000 DM.

Gründe:

I.

Durch am 16. Juni 1981 verkündeten Beschluß hat das Amts-  
gericht - nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe der Parteien -  
den Versorgungsausgleich in der Weise geregelt, daß es Rentenan-  
wartschaften der Ehefrau (Antragstellerin) bei der Bundesver-  
sicherungsanstalt für Angestellte - BfA - in Höhe von monatlich

- 3 -

0,05 DM auf das ebenfalls bei der BfA bestehende Rentenkonto des Ehemannes (Antragsgegner) übertragen hat.

Hiergegen hat die Bundesrepublik Deutschland mit einem am 28. Januar 1983 eingegangenen Schriftsatz Beschwerde eingelegt, mit der sie gerügt hat, der Versorgungsausgleich hätte im Wege des Quasi-Splittings durchgeführt werden müssen, weil der Ehemann Zeitsoldat und im Zeitpunkt der Entscheidung des Amtsgerichts noch nicht nachversichert gewesen sei.

Das Oberlandesgericht hat das Rechtsmittel unter Versagung der erbetenen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unzulässig, da verspätet, verworfen.

Mit der weiteren Beschwerde beantragt die Bundesrepublik Deutschland die Aufhebung der Beschwerdeentscheidung aus Gründen der Versagung rechtlichen Gehörs.

## II.

Die weitere Beschwerde ist unbegründet, weil das Oberlandesgericht die Beschwerde zu Recht als unzulässig verworfen hat.

Nach §§ 621a Abs. 1 ZPO, 20 Abs. 1 FGG steht die Beschwerde gegen eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



jedem zu, dessen Recht beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung des Trägers der beamtenrechtlichen Versorgungslast - als solcher tritt die Bundesrepublik hier auf - ist dann gegeben, wenn der Versorgungsausgleich mit einem im Gesetz nicht vorgesehenen Eingriff in seine Rechtsstellung verbunden ist (vgl. Senatsbeschuß vom 11. April 1984 - IVb ZB 87/83 - FamRZ 1984, 671 m.w.N.). Vorliegend scheidet ein solcher Eingriff in die Rechtsstellung der Bundesrepublik aus. Die angefochtene Regelung des Versorgungsausgleichs besteht ausschließlich in einem Rentensplitting nach § 1587b Abs. 1 BGB innerhalb der BfA, insbesondere können daher für die Bundesrepublik keine Erstattungspflichten nach § 83b Abs. 2 Satz 2 AVG entstehen. Ein Ausgleich der Versorgungsanrechte des Ehemannes aus seinem Dienstverhältnis als Zeitsoldat im Wege des Quasi-Splittings nach § 1587b Abs. 2 BGB kam schon im Zeitpunkt der Entscheidung des Amtsgerichts nicht in Betracht, weil die Ehefrau und nicht der Ehemann die werthöheren Versorgungsanwartschaften besaß. Die Bewertung dieser Anwartschaften hat die Bundesrepublik nicht in Zweifel gezogen. Damit war die Erstbeschwerde mangels Beschwer unzulässig, ohne daß es auf die vom Oberlandesgericht erörterte Fristversäumnis ankommt. Soweit das Amtsgericht der Bundesrepublik das rechtliche Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) versagt

hat, vermag das an diesem Ergebnis nichts zu ändern; denn auch in einem solchen Fall muß der Beschwerdeführer durch die Entscheidung selbst beschwert sein (vgl. Zöllner/Stephan ZPO 14. Aufl. Rdn. 8 vor § 128).

Lohmann

Krohn

Macke

Zysk

Nonnenkamp